



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/3-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Zugang zu Informationen über
die Umwelt (Umweltinformations-
gesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion II

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 23. März 1992,
GZ 14 4761/21-II/5/92, versendeten Entwurf eines Umwelt-
informationsgesetzes beehrt sich das Bundesministerium für
Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Im gegenständlichen Entwurf ist das Recht auf freien
Zugang zu Umweltdaten sowie eine weitgehende Verpflichtung
der Verwaltungsorgane zur Auskunftserteilung vorgesehen.

Aus den Bestimmungen des gegenständlichen im Entwurf
vorliegenden Gesetzes ergibt sich für den Wirkungsbereich
des ho. Ressorts, daß insbesondere Daten über die gesamte
militärische Munitions-, Sprengstoff- und den Großteil der
Betriebsmittelbevorratung nicht mehr der militärischen
Geheimhaltung unterliegen würden, sondern jeder Person auf
deren Anfrage mitgeteilt werden müßten. Darüber hinaus
müßten nahezu alle gegenwärtigen und geplanten

- 2 -

militärischen Vorhaben als Umweltdaten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf dessen Verlangen bekanntgegeben werden, wobei hinsichtlich dieser Daten die Aufnahme in die Umweltdatenbank oder eine sonstige Veröffentlichung nicht ausgeschlossen werden könnte.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die vorgesehene Rechtslage zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Interessen der militärischen Landesverteidigung führen würde, wodurch die Erfüllung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres nicht mehr gewährleistet wäre. Das ho. Ressort bewertet die Schaffung umfassender und zeitgemäßer Bestimmungen über die Umweltinformation positiv. Der umfassenden Information über Umweltdaten müßten jedoch unbedingt Schranken gesetzt werden, wenn Interessen der Staatssicherheit, dazu zählen insbesondere die verfassungsrechtlichen Aufgaben der militärischen Landesverteidigung, dies erfordern. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei den Daten, deren freie Zugänglichkeit ermöglicht werden soll, teilweise sogar um Staatsgeheimnisse im Sinne des § 255 StGB oder um militärische Geheimnisse im Sinne des § 2 Z 6 MilStG handelt, hinsichtlich derer ein besonderes strafrechtliches Schutzbedürfnis besteht und deren Verrat, Preisgabe und Ausspähung vom Gesetzgeber unter hohe Strafsanktion gestellt wurde. Die im gegenständlichen Entwurf normierten - im seinerzeitigen Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz zum Teil noch als Verfassungsbestimmungen konzipierten - weitgehenden Auskunfts- sowie Übermittlungspflichten würden, insbesondere was die generelle Ausnahme von jedweder Geheimhaltungspflicht anbelangt, den Sinngehalt des Art. 20 Abs. 3 B-VG, der alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung unter anderem

im Interesse der umfassenden Landesverteidigung liegt, nahezu gänzlich aushöhlen.

Da - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - eine Änderung dieser Verfassungsrechtslage nicht in Betracht kommt und in Bezug auf die Geheimhaltungsbedürfnisse der militärischen Landesverteidigung auch nicht vertretbar wäre, erscheint es zur Wahrung der vorangeführten militärischen Interessen unabdingbar, den gegenständlichen Entwurf dahingehend abzuändern, daß Daten, die nach Art. 20 Abs. 3 B-VG der Amtsverschwiegenheit unterliegen, von jeglicher Informations- oder Übermittlungspflicht ausgenommen werden. Dies betrifft aus ho. Sicht insbesondere den § 4 bezüglich des freien Zuganges zu Umweltdaten, § 7 bezüglich der Übermittlungs- und Auskunftspflicht im Zusammenhang mit der Umweltdatenbank, sowie § 8 bezüglich der darin normierten Übermittlungspflicht.

In diesem Zusammenhang erscheint es verwunderlich, daß die für die Koordination der umfassenden Landesverteidigung zuständige Abteilung im Bundeskanzleramt im Begutachtungsverfahren nicht befaßt wurde, obwohl im Gegenstand Interessen der umfassenden Landesverteidigung betroffen sind.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

10. April 1992
Für den Bundesminister:
i.V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

